

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 290/13 B**

L 7 AS 123/13 (Bayerisches LSG)  
S 15 AS 15/13 (SG Augsburg)

1. ....,

Kläger,

2. ....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: .....

g e g e n

Jobcenter Dillingen a.d. Donau,  
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r  
und Dr. F l i n t  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat die Frage formuliert: "Ist ein Leistungsempfänger nach dem SGB II berechtigt sozialgerichtlich das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit bzw. Nichtvorliegen der Erwerbsfähigkeit durch Erhebung einer Feststellungsklage klären zu lassen?".
- 4 Die Klägerin hat sich jedoch nicht mit der schon vorliegenden Rechtsprechung und Literatur zu den Voraussetzungen einer solchen Feststellungsklage nach § 55 SGG und den dazu entwickelten Grundsätzen, zB zur Abgrenzung von anderen Klagearten oder einer Elementfeststellungsklage, auseinandergesetzt und aufgezeigt, inwieweit diese angesichts des vorliegenden Verfahrens einer Fortentwicklung bedürfen (*vgl nur mit weiteren Nachweisen die Kommentierung von Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, zu § 55*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

